

(Vizepräsident Opitz.)

(A) Ich frage die Kammer:

Will sie beschließen: die Petition mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Reichsangelegenheit handelt, die bereits beim Reichstage durch eine gleiche Petition angebracht ist, auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 7: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Schmiedemeisters M. D. Herrmann in Weinböhla wegen seines Wiedereintritts in die Begräbniskasse der Schmiedeinnung zu Dresden und wegen einer Entschädigung. (Drucksache Nr. 273.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Schulze.

Ich eröffne die Debatte und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schulze: Meine Herren! Der Schmiedemeister M. D. Herrmann in Weinböhla war Mitglied der Grabkasse der Zwangsinnung der Schmiede zu Dresden. Er ist nach Weinböhla verzogen, hat über ein Jahr lang keine Beiträge in die Sterbekasse der Innung bezahlt und ist daraufhin nach § 20 des Statuts dieser Kasse von dem Vorstande ausgeschlossen worden. Gegen diesen Ausschluß beschwert er sich und verlangt von der Ständekammer, daß ihm ein Betrag von 120 bis 150 M. zurückerstattet werde. Die Deputation hat den Petenten abgewiesen und beantragt, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Ich will noch hinzufügen, daß der Beschwerdeführer sich auch an die Kreishauptmannschaft Dresden gewendet hat. Diese hat ihn abgewiesen. Ein Gesuch bei der Schmiedeinnung, wieder in die Grabkasse zugelassen zu werden, hat die Schmiedeinnung abgelehnt. Diese Ablehnung hat er bemängelt. Sie ist aber nach den bestehenden statutarischen Bestimmungen durchaus zulässig, und die Beschwerde- und Petitionsdeputation steht auf dem Standpunkte, daß in Fällen wie dem vorliegenden der Landtag nicht imstande ist, die Gewährung eines Betrages aus der Staatskasse zu befürworten. Das würde Konsequenzen nach sich ziehen, die unabsehbar wären. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie im Namen der Deputation: die Kammer wolle den Beschluß der Beschwerde- und Petitionsdeputation auch zu dem ihrigen machen und die Petition des Schmiedemeisters Herrmann auf sich beruhen lassen.

Vizepräsident Opitz: Wortmeldungen liegen auch hier nicht vor. Ich schließe die Debatte.

Ich frage die Kammer:

Will sie beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Letzter Punkt der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Vorstandes der Bürgerjagdgenossenschaft zu Plauen i. B., die Unterstellung der jagdberechtigten Bürger Plauens unter das Jagdgesetz betreffend. (Drucksache Nr. 254.)**

Berichterstatter Herr Abgeordneter Donath.

Ich eröffne die Debatte und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Donath: Meine Herren! Der Vorstand der Bürgerjagdgenossenschaft zu Plauen i. B. hat eine Petition an die Ständekammer gerichtet, worin um Unterstellung der jagdberechtigten Bürger Plauens unter das Jagdgesetz gebeten wird.

Zur Begründung dieser Petition wird folgendes angeführt. Im Jahre 1749 habe der damals regierende Kurfürst von Sachsen den angefessenen Bürgern der Stadt Plauen für 100 Taler die sogenannte Koppeljagd auf der gesamten Plauenschen Flur mit der Maßgabe verkauft, daß jeder ansässige Bürger die Jagd jetzt und immerdar frei und ungehindert ausüben könne.

Diese Art der Jagdausübung habe sich ohne jede Anfechtung bis zum Jahre 1849, wo die Aufhebung der Jagdrechte an fremdem Grund und Boden erfolgt sei, erhalten. Nachdem dann aber durch das Gesetz vom 25. November 1858 die Wiederherstellung solcher Jagdrechte ermöglicht worden sei, hätten die ansässigen Plauener Bürger in Ansehung des ihnen im Jahre 1749 übertragenen Jagdrechtes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkt. Nach einiger Zeit aber hätten die Behörden mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse versucht, der Ausübung dieses Jagdrechtes seitens des einzelnen ansässigen Bürgers gewisse Grenzen zu ziehen, auch die Bürgerjagdgenossenschaft habe danach gestrebt, der Genossenschaft eine zeitgemäße klare Organisation zu geben.

Am 18. August 1860 habe zunächst das Ministerium des Innern verordnet, daß die Grundstücke der jagdberechtigten Bürger Plauens zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt würden, obwohl das Ministerium des Innern habe zugeben müssen, daß die damals gültigen Rechtsvorschriften über die Bildung von Jagdgenossenschaften um deswillen im vorliegenden Falle nicht anwendbar seien, weil das Jagdrecht auf der Plauener Flur

(C)

(D)